

Herausgeber:**Nele Allenberg***Deutsches Institut für
Menschenrechte, Berlin***Prof. Dr. Jürgen Bast***Universität Gießen***Prof. Dr. Jan Bergmann***Präsident des Verwaltungsgerichts,
Stuttgart***Prof. Dr. Uwe Berlit***Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.,
Leipzig***Dr. Wolfgang Breidenbach***Rechtsanwalt, Halle***Prof. Dr. Anuscheh Farahat***Universität Wien***Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**
*Universität Kassel***Katrin Gerdsmeyer***Deutscher Caritasverband e.V., Berlin***Dr. Michael Griesbeck***Vizepräsident Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg***Prof. Dr. Rolf Gutmann***Rechtsanwalt, Schorndorf***Andrea Houben***Vorsitzende Richterin am
VG Düsseldorf***Prof. Dr. Constanze Janda***Universität Speyer***Dr. Sebastian Klaus***Rechtsanwalt, Darmstadt***Prof. Dr. Winfried Kluth***Universität Halle***RiBVerfG Prof. Dr.****Christine Langenfeld,**
*Karlsruhe/Göttingen***Prof. Dr. Anna Lübke***Hochschule Fulda***Johanna du Maire***Dienststelle des Bevollmächtigten
des Rates der EKD, Berlin***Thomas Oberhäuser***Rechtsanwalt, Ulm***Andreas Pfersich***Präsident des Verwaltungsgerichts,
Halle***Dr. Hans-Eckhard Sommer***Präsident Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge***Prof. Dr. Daniel Thym***Universität Konstanz***Ulrich Weinbrenner***Ministerialdirektor,
Bundesministerium des
Innern und für Heimat, Berlin***Schriftleitung:****Prof. Dr. Winfried Kluth***(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)**Universitätsplatz 10a**06099 Halle**E-Mail: zar@nomos-journals.de***PräsVG Andreas Pfersich***(Rechtsprechung)**E-Mail: an.pfersich@googlemail.com***Prof. Dr. Jürgen Bast***(Rezensionen)**E-Mail:**jurgen.bast@recht.uni-giessen.de**Homepage: www.zar.nomos.de*

EDITORIAL

Grenzen der Steuerung von Meinungskämpfen durch das Aufenthaltsrecht

Die Migrations- und Flüchtlingspolitik hat in Deutschland nicht nur in den letzten Jahren zu Polarisierungen in der politischen Debatte und im Wählerverhalten geführt. Schon in den frühen 1990er Jahren gehörte die Flüchtlingspolitik zu den zentralen politischen Themen und führte zur sog. großen Asylrechtsreform, deren praktische und rechtliche Wirkungen anschließend jedoch durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem relativiert wurden.

Neben den innenpolitischen Streitigkeiten über die Asylpolitik hat in den letzten Jahren aber eine weitere Folge der Aufnahme von hunderttausenden Flüchtlingen an Bedeutung gewonnen: der Import von politischen Konflikten aus den Herkunftsländern in die Aufnahmeländer. Die damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Folgen sollen hier thematisiert werden.

1. Die Ausgangsproblematik

Politische Verfolgung und Gruppenverfolgung sind klassische und häufige Gründe für eine Flucht. Sie werden im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie durch Art. 16a I GG als Grundlage für

die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter herangezogen. Dabei kommt es zunächst nicht darauf an, welche politische Grundhaltung die verfolgten Personen und Gruppen ihrerseits vertreten, solange diese keinen der ebenfalls anerkannten Ausschlussgründe erfüllen, die schwere Rechtsverletzungen und nicht nur radikale Gesinnungen voraussetzen (§ 3 II AsylG).

Wenn autoritäre Staaten missliebige politische Ansichten und Haltungen verfolgen, bedeutet dies nicht, dass diese ihrerseits demokratisch, verfassungsstaatlich oder tolerant ausgerichtet sind. In autoritären Staaten rivalisieren nicht selten autoritär geprägte Gruppierungen um die Macht. Die eigene Bedrohung führt nicht automatisch zu einem Bekenntnis zur Freiheit für alle, sondern kann auch die Unterdrückung der Unterdrückten zum Ziel haben. Dafür liefert die Geschichte umfangreiches Anschauungsmaterial.

Der Import von politischen, weltanschaulich-religiösen sowie kulturellen Konflikten aus den Herkunftsländern gehört zur Alltagserfahrung von aufnehmenden Gesellschaften, sobald die Aufnahme sich nicht auf eine Gruppe beschränkt. In Deutschland sind seit vielen Jahren aus vielen autoritären Staaten politische Aktivisten von konkurrierenden autoritären Parteien auf-

genommen worden oder legal eingereist, die die im Heimatland schwelenden politischen Konfrontationen hier fortsetzen und teilweise auch im Verhältnis zu anderen Teilen der Gesellschaft erweitern. Das gilt etwa für Migrantengruppen aus der Türkei, aus Eritrea sowie aktuell für die Konfrontation zwischen Palästinensern und Israelis und den jeweiligen Unterstützern. Deren konträre Positionen zur heimischen Politik stoßen immer wieder in öffentlichen Versammlungen mit teilweise gewalttätigen Konfrontationen aufeinander.

Die politische Führung und Teile der Öffentlichkeit reagieren darauf mit dem Hinweis, dass solche politischen Konflikte nicht in Deutschland ausgetragen werden sollten und verweisen dabei gelegentlich auch auf Ausweisungsmaßnahmen. Dabei wird allerdings übersehen, dass jedenfalls das Grundrecht der Meinungsfreiheit jedermann zusteht und es grundsätzlich keine Rolle spielt, ob sich der Meinungskampf auf die deutsche Politikdebatte bezieht. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für die Versammlungsfreiheit, die in den meisten Landesverfassungen und dem Grundgesetz als Deutschen-Grundrecht ausgestaltet ist, dass die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist (BVerfGE 104, 92, 104). Ein spezifischer Bezug zur deutschen Politik oder dem deutschen Staat wird nicht verlangt, so dass die Versammlungsfreiheit jedenfalls insoweit in Anspruch genommen werden kann. Solange die Versammlungen friedlich verlaufen, sind sie deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Allgemeine Gesetze aber unterschiedliche Maßstäbe in Teilbereichen der Rechtsordnung

Anders sieht es aus, wenn durch Gewaltanwendung oder gesetzeswidrige Äußerungen die Grenzen des Versammlungsrechts, das nur friedlich und ohne Waffen gewährleistet wird, überschritten werden. Insoweit gelten die allgemeinen Gesetze in beide Richtungen für und gegen Migranten, die an öffentlichen Debatten teilnehmen. Dabei ist zu beachten, dass extreme politische Äußerungen in den jeweiligen Teilrechtsordnungen unterschiedlich bewertet werden.

Der im Zusammenhang mit den Fußball-Europameisterschaft diskutierte sog. Wolfsgruß wird etwa im Luftverkehrsrecht anders beurteilt als im Versammlungsrecht. Bei dem Wolfsgruß handelt es sich um ein von der sog. Ülkücü-Bewegung adaptiertes Zeichen, das als tauhid-Finger seinen Ursprung hat. Salafisten leiten aus dem islamischen tauhid-Prinzip, der Lehre von der absoluten „Einheit und Einzigartigkeit Gottes“, ab, dass Allah der alleinige Souverän und die Scharia das von ihm offenbarte - und daher einzig legitime - Gesetz ist, weshalb die Demokratie als „unislamisch“ abgelehnt wird. Zudem wird der Ülkücü-Bewegung im Verfassungsschutzbericht 2020 eine herausgehobene Bedeutung für die innere Sicherheit in Deutschland und eine nationalistische, antisemitische und rassistische rechtsextremistische Ideologie (S. 279 f., 298) bescheinigt. Während die UEFA einen Spieler der Nationalelf der Türkei, der nach einem Torerfolg den Wolfsgruß gezeigt hatte, für zwei Spiele wegen eines Verstoßes gegen die Verbandsstatuten Sperren konnte und das Luftsicherheitsrecht die Einstellung eines Bewerbers, der den Wolfsgruß in sozialen Medien gezeigt hatte, wegen Zweifeln an der Verfassungstreue verwei-

gern konnte (so OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2022, 35647) lassen sich ausländerrechtliche Maßnahmen darauf nicht stützen, da das Zeigen des Grußes als solches nicht gegen ein Gesetz verstößt und nicht strafbar ist. Nur Gesetzesverstöße und das Vorliegen der weiteren in § 54 AufenthG aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen sind aber geeignet, ein Ausweisungsinteresse zu begründen.

In eine andere Richtung steuert der Gesetzgeber mit der neuen Nr. 1a in der Regelung zur Einbürgerung in § 10 StAG. Danach wird verlangt, dass sich der Antragsteller „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennt“. Die Regelung konkretisiert erstmals die durch Bundeskanzlerin Merkel am 18.3.2008 in einer Rede vor der Knesset formulierte deutsche Staatsräson. Abgesehen davon, dass es dabei zu bloßen Lippenbekenntnissen kommen kann, weshalb sich die Ausschlussgründe ausdrücklich darauf beziehen (§ 11 Nr. 1a StAG), führt die neue Regelung zu der hinsichtlich der Allgemeinheit von Gesetzen problematischen Rechtslage, dass die neue Staatsräson nur für neu eingebürgerte Personen rechtlich verbindlich gilt, während die übrigen 99,9 % der deutschen Staatsbürger und alle, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben, daran nicht gebunden sind.

3. Schlussfolgerungen und Herausforderungen

Die Beispiele zeigen, dass importierte Meinungskonflikte ebenso wie Stellungnahmen zu ausländischen Konflikten nicht pauschal unterbunden werden können und dass insoweit auch nicht der Verweis auf die deutsche Staatsräson in Bezug auf das Existenzrecht von Israel ausreicht, die bislang nur punktuell im StAG gesetzlich verankert ist.

Soweit keine strafbaren Handlungen vorliegen, sind importierte Meinungskonflikte und damit verbundene Grenzüberschreitungen ein Teil der Aufnahmelasten, die im Rahmen der Flüchtlingspolitik zu berücksichtigen sind. Sie machen deutlich, dass es nicht nur um Hilfsbereitschaft und Großzügigkeit geht, sondern dass immer auch die Folgen für die demokratische Debattenkultur und das demokratische Leben bedacht werden müssen, die eine Wertschätzung der offenen Gesellschaft voraussetzen. Die Problematik sollte deshalb auch in die derzeit geführte Debatte über die Resilienz demokratischer Institutionen einbezogen werden, wobei auch hier einfache Lösungen nicht in Sicht sind.

Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle (Saale)

Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter nomos.de/migri.